



A-Post
Gemeinde Amden
Dorfstrasse 22
8873 Amden

12. März 2024

Geschäft Nr. 24-1534

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan "Waldabstand Vorderdorf"**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Die Grundstücke Nrn. 108 (Parkplatz), 137, 138 und 139 sind der dreigeschossigen Wohnzone W3, der dreigeschossigen Kernzone K3, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA sowie dem Waldareal zugewiesen und teilweise überbaut. Der Wald befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebiets (Fallenbachtobel). Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben soll der Waldabstand auf 10 m reduziert werden.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 26. Oktober bis zum 24. November 2023 der Mitwirkung unterstellt. Es ist eine Eingabe aus der Bevölkerung eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 12. Dezember 2023. Während der öffentlichen Auflage vom 3. Januar bis 1. Februar 2024 gingen keine Einsprachen ein.

2 Erwägungen

a) Gestützt auf Art. 91 Abs. 2 PBG können in Nutzungsplänen abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen beträgt dabei 10 m.

b) Der Wald befindet sich im nördlichen Teil des Planungsgebiets und fällt gegen das Fallenbachtobel ab. Die betroffenen Parzellen sind nur mässig von Schattenwurf der Bäume betroffen. Aufgrund der topografischen Situation würden umstürzende Bäume in Richtung Norden fallen. Die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen eine Reduktion des Waldabstands. Von forstlicher Seite bestehen keine Einwände.



c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. November 2023 sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist laut Art. 1 Abs. 1 PBG Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur Reduktion des Waldabstands geführt haben, sind nachvollziehbar dargelegt sowie gut dokumentiert.

d) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mit dem beiliegenden Formular zu melden.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt